

Liga Baden-Württemberg e.V. Stauffenbergstr. 3 70173 Stuttgart

Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Integration
Herrn Dr. Tobias Schneider
Else-Josenhans-Straße 6
70173 Stuttgart

Der Vorstandsvorsitzende

Liga der freien
Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg e.V.

Stauffenbergstr. 3
70173 Stuttgart

T: 0711 61967-0
E: info@liga-bw.de

www.liga-bw.de

Stuttgart, den 14.08.2023

**Stellungnahme im Anhörungsverfahren
Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg
AZ: 34-5418-67**

Sehr geehrter Herr Dr. Schneider,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur geplanten
Änderung des Schulgesetzes abzugeben. Wir möchten uns im Folgenden zu
einzelnen Aspekten innerhalb des Gesamtvorhabens äußern:

§ 4a Abs. 1 Schulgesetz

Als Liga der freien Wohlfahrtspflege befürworten wir die Ausweitung der
Ganztagschulmodelle auf fünf Tage pro Woche. Damit kann eine
Ganztagschule mit dem Zeitmodell von acht Stunden an fünf Tagen ab
dem Schuljahr 2026/27 den zeitlichen Rechtsanspruch aus dem GaFöG
erfüllen.

Allerdings bleibt damit für die weiterhin möglichen kürzeren und insofern
nicht rechtsanspruchserfüllenden Zeitmodelle ein grundlegendes Problem
bestehen: die nicht abgedeckten, sogenannten Randzeiten des
Rechtsanspruchs. Diese sind – sofern sie organisatorisch von der
Ganztagschule getrennt sind – pädagogisch kaum sinnvoll gestaltbar.
Zudem ist es angesichts der fragmentierten Arbeitszeiten kaum möglich,
hierfür qualifizierte Arbeitskräfte zu gewinnen. Bei Modellen mit kürzerem
Zeitraum ist es daher notwendig, dass die "pädagogischen
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter" (Qualitätsrahmen Ganztagschule, S. 24),
welche die Randzeiten abdecken, im gesamten rhythmisierten Ganztage der
Schule tätig sind. Damit werden nicht nur attraktivere Arbeitszeitmodelle
möglich, vielmehr ist damit auch gewährleistet, dass die "Schülerinnen und
Schüler feste Bezugspersonen haben, die ihnen zugewandt sind und sie in
ihrer ganzheitlichen Entwicklung unterstützen" (Qualitätsrahmen
Ganztagschule, S. 9).

§ 4a Abs. 5 Schulgesetz

Als Liga der freien Wohlfahrtspflege halten wir Ganztagsgrundschulen für erstrebenswert und versprechen uns davon eine Verbesserung der Teilhabechancen. Dies setzt allerdings eine konsequente Umsetzung des Qualitätsrahmens Ganztagschule voraus. Gleichzeitig müssen die Ganztagschulen – über die zugewiesenen Lehrerwochenstunden hinaus – mit zusätzlichem Personal seitens der Kommune bzw. eines freien Trägers ausgestattet werden, damit die Kinder „individuell und ganzheitlich gefördert werden“ können (Qualitätsrahmen Ganztagschule, S. 9). Dies findet erkennbar noch nicht in der Breite statt.

Nur wenn dies gegeben ist, halten wir die Abschaffung des Zustimmungsvorbehalts der Schulkonferenz bei Einrichtung einer Ganztagschule nach §4a Schulgesetz im Sinne einer Verfahrenserleichterung für vertretbar. Gleichzeitig muss dafür Sorge getragen werden, dass die im Qualitätsrahmen Ganztagschule geforderte „ko-konstruktive Zusammenarbeit aller Beteiligten“ (S. 5) trotzdem gewährleistet bleibt und die Beteiligung von Eltern sowie von inner- und außerschulischen Partnern im Rahmen des Entwicklungsbeirats (Qualitätsrahmen Ganztagschule, S. 11) bereits in der Konzeptionsphase gewährleistet ist.

Auf Seiten der Kommunen geht mit dieser Schulgesetzänderung offensichtlich die Erwartung einher, die Zahl der Ganztagsgrundschulen zügig erhöhen zu können, um auf diesem Wege den Rechtsanspruch zu erfüllen. Dies wird in der Breite absehbar schon an den derzeit fehlenden Grundschullehrkräften scheitern. Darüber hinaus müssen auch diese neuen Ganztagschulen den oben ausgeführten Qualitätsansprüchen genügen, um den „Anspruch auf Förderung“ (§ 24 Abs. 4 SGB VIII – Fassung ab 1. August 2026) tatsächlich erfüllen zu können.

§ 32 Abs. 6 Schulgesetz

Die Ermächtigung des Kultusministeriums, durch Rechtsverordnung die Aufsicht über „Betreuungsangebote in kommunaler und freier Trägerschaft“ nach 8b SchG zu regeln, lehnen wir als Liga der freien Wohlfahrtspflege nachdrücklich ab. Dafür führen wir hier nochmal in Kürze die wichtigsten Gründe an, die wir in unserer Stellungnahme zur Änderung des Schulgesetzes (Landtags-Drucksache 17/3410) bereits ausführlich dargelegt haben. Sie finden unsere damalige Stellungnahme im Anhang zu diesem Schreiben.

- (1) Die in § 8b SchG genannten Betreuungsangebote in kommunaler oder freier Trägerschaft sind Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, da der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung im SGB VIII (§ 24 Abs. 4 – Fassung ab 1. August 2026) verankert ist und diese Einrichtungen die Kriterien des Einrichtungsbegriffs nach § 45a SGB VIII vollumfänglich erfüllen. Hingegen ist die Einschätzung unzutreffend, bei den

Betreuungsangeboten in kommunaler oder freier Trägerschaft handele es sich um "Einrichtungen (...), die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben (...) wahrnehmen" (§ 8b SchG).

- (2) Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe benötigen nach § 45 Abs. 1 SGB VIII eine Erlaubnis für ihren Betrieb, dies gilt daher auch für Betreuungsangebote in kommunaler oder freier Trägerschaft. Die damit verbundenen Aufgaben (Aufsicht und Beratung) werden gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. In Baden-Württemberg ist dies nach § 19 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) das Landesjugendamt.
- (3) Die staatliche Schulaufsicht ist im Gegensatz dazu nach §§ 32 bis 37 Schulgesetz in Baden-Württemberg mit gänzlich anderen Aufgaben betraut. Insofern kann sie nicht über die Expertise und die Kompetenzen verfügen, die zur Durchführung der Aufsicht über die Einrichtungen der Ganztagsförderung im oben genannten Sinne notwendig sind.

Die Aufsicht über Betreuungsangebote in kommunaler oder freier Trägerschaft muss daher beim Landesjugendamt liegen. Eine Aufsicht durch die Schulaufsichtsbehörden ist weder rechtlich zulässig noch sachgerecht.

Selbst wenn man fälschlicherweise der Einschätzung folgen würde, bei den Betreuungsangeboten in kommunaler oder freier Trägerschaft handele es sich um Einrichtungen außerhalb der Jugendhilfe, wären die in § 32 Abs. 4 SchG genannten Aufsichtsmaßnahmen (Betriebsuntersagung und Tätigkeitsverbot für ungeeignete Personen) bei weitem unzureichend. Einrichtungen, die „außerhalb der Jugendhilfe Aufgaben für Kinder und Jugendliche“ wahrnehmen, benötigen gemäß § 45 SGB VIII ausdrücklich nur dann keine Betriebserlaubnis, „wenn für sie eine **entsprechende** gesetzliche Aufsicht besteht“. Somit ergäbe sich für die Schulaufsichtsbehörden über die in § 32 Abs. 4 SchG genannten Aufsichtsmaßnahmen hinaus eine Prüf- und Aufsichtspflicht, die unter anderem folgende Punkte umfasst (vgl. § 45 Abs. 2 SGB VIII und Münder et al.: Frankfurter Kommentar SGB VIII, 9. Aufl. 2022, § 45 Rn. 18 ff.):

- die Zuverlässigkeit des Trägers, insbesondere mit Blick auf § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII
- die räumlichen Voraussetzungen der Einrichtung, insbesondere psychosoziale und pädagogische Aspekte von Lage, Bau und Ausstattung der Räumlichkeiten
- die fachlichen Voraussetzungen, insbesondere mit Blick auf die pädagogische Konzeption
- die wirtschaftlichen Voraussetzungen, insbesondere die finanzielle Solidität und Liquidität des Trägers der Einrichtung
- die personellen Voraussetzungen, mit Blick auf die Qualifikation und die Menge des Personals sowie hinsichtlich der Vorgaben des § 72a SGB VIII

- die Unterstützung der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und eines gesundheitsförderlichen Lebensumfelds in der Einrichtung
- die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung

Darüber hinaus wären auch die §§ 8a und 47 des SGB VIII im Rahmen der Aufsicht zu berücksichtigen. Der im Schulgesetz neu einzufügende § 32 Abs. 6 muss konsequenterweise wie folgt lauten:

*„Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Umfang der Aufsicht **entsprechend der §§ 8a, 45, 47 und 72a SGB VIII, § 33 Absatz 2 Satz 2 sowie § 34 Absatz 3**, die für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlichen Melde- und Berichtspflichten der Einrichtungen gegenüber den Schulaufsichtsbehörden sowie das Verfahren zu regeln.“*

Der notwendige Verweis auf das SGB VIII zeigt auch für diesen – unseres Erachtens rechtlich unzulässigen – Fall, dass die Aufsicht sinnvollerweise beim Landesjugendamt und nicht bei den Schulaufsichtsbehörden anzusiedeln wäre.

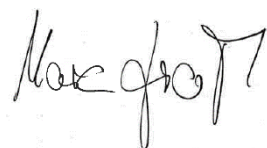
Insofern plädieren wir als Liga der freien Wohlfahrtspflege mit allem Nachdruck an die Landesregierung, den mit Einführung des § 8b im Schulgesetz begonnenen, rechtlich höchst fragwürdigen und nicht sachgerechten Weg nicht noch weiter zu beschreiten. Rechtlich korrekt wäre hingegen die Einführung einer – neben Horten und Horten an der Schule – neuen betriebserlaubten Einrichtungsform von „Betreuungsangeboten in kommunaler oder freier Trägerschaft“ gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII (Fassung ab 1. August 2026), die die jetzigen Angebote der Verlässlichen Grundschule und Flexiblen Nachmittagsbetreuung ablöst und deren Rahmenbedingungen das Landesjugendamt gemeinsam mit kommunalen und freien Trägern festlegt.

§ 84a Satz 1 Nr. 1 Schulgesetz

Die Konkretisierung der Verordnungsermächtigung in § 84a Satz 1 Nr. 1 ist ein guter erster Schritt, um diesen Bereich aktiv zu gestalten und somit die Möglichkeit zu eröffnen, auf sich verändernde Bedarfe von jungen Menschen und ihren Familien zu reagieren und die bisherige Praxis weiterzuentwickeln und zu verbessern. Insofern stimmen wir als Liga der freien Wohlfahrtspflege dieser Änderung zu.

Zu den weiteren Änderungen im Schulgesetz und im Landespflegegesetz haben wir als Liga der freien Wohlfahrtspflege keine Anmerkungen. Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Marc Groß

- ANHANG -

**Stellungnahme der Liga der freien Wohlfahrtspflege im
Anhörungsverfahren zum Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für
Baden-Württemberg
(AZ: 53-6503.10/282) vom 20.09.2022**

(...)

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg lehnt die Änderung des Schulgesetzes in der geplanten Form vollumfänglich ab. Die Gründe hierfür sind:

- I. Die Einrichtungen der Ganztagsbetreuung, wie sie im Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) benannt werden, sind ausnahmslos Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
- II. Die Aufsicht über diese Einrichtungen liegt in Baden-Württemberg beim Landesjugendamt. Eine Aufsicht durch die staatliche Schulaufsicht ist nicht sachgerecht.

Wir werden diese Gründe im Folgenden näher ausführen.

I. Alle Formen der Ganztagsbetreuung sind Teil der Kinder- und Jugendhilfe

(1) Die Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern liegt in der Gesamtverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe. Dies ergibt sich unmittelbar aus der Verankerung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in § 24 Abs. 4 SGB VIII. Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII liegt nach § 79 Abs. 1 SGB VIII bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Entsprechend heißt es in der Begründung zum GaFöG: "§ 79 SGB VIII sieht vor, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen und Dienste rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung zu stellen haben." (BT-Drucksache 19/29764, S. 14).

Auch an einer weiteren Stelle wird angeführt, dass der Rechtsanspruch "gegenüber dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe" (BT-Drucksache 19/29764, S. 28) besteht. Mit der Verortung des Rechtsanspruchs in § 24 Abs. 4 SGB VIII wird zudem deutlich, dass sich dieser Anspruch nicht nur auf die Beaufsichtigung, sondern auf die Förderung des Kindes bezieht. Diese Förderung umfasst nach § 22 Abs. 3 SGB VIII die "Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes."

(2) Alle Einrichtungen der Ganztagsbetreuung in Baden-Württemberg (Hort, Hort an der Schule, Verlässliche Grundschule, Flexible Nachmittagsbetreuung) erfüllen die Kriterien des Einrichtungsbegriffs nach § 45a SGB VIII, nämlich den "Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie

Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie“ und sind demnach Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

(3) Im Gesetzentwurf heißt es, dass alle Betreuungsformen außer den betriebserlaubten Horten „außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben“ seien. Diese Unterscheidung von Hort und Hort an der Schule einerseits und Verlässlicher Grundschule (VGS) und Flexibler Nachmittagsbetreuung (FNB) andererseits, wie sie im Gesetzentwurf des Kultusministeriums vorgenommen wird, ist allerdings weder sachgerecht noch zeitgemäß:

Ursprünglich waren die „ergänzenden Betreuungsangebote im Grundschulbereich“ nach Auffassung des Sozialministeriums den Jugendfreizeiteinrichtungen zugeordnet und nicht unter eine Heimaufsicht gestellt (Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung Baden-Württemberg vom 17. Juli 1990, AZ 42-7224). Dies wurde vor nun mehr als 30 Jahren wohl mit dem geringen zeitlichen Betreuungsumfang begründet, der damals nur wenige Stunden pro Woche umfasste.

Von einem geringen Betreuungsumfang kann heute keine Rede mehr sein. Die VGS und die FNB können jeweils bis zu einem Betreuungsumfang von 15 Stunden pro Woche gefördert werden. In der Praxis findet bereits jetzt vielerorts eine Kombination beider Angebote statt, so dass sich Öffnungszeiten der Einrichtungen von 7:00/7:30 bis 8:30 Uhr sowie ca. 12:15 bis 17:00 Uhr ergeben. Dieser Betreuungsumfang entspricht dem von Horten und Horten an der Schule.

Die fachliche Analogie zwischen betriebserlaubten Horten und der VGS/FNB wird auch bei den pädagogischen Inhalten deutlich. Sowohl Horte/Horte an der Schule als auch VGS/FNB umfassen im Tagesverlauf die gleichen Angebote: Betreuung/freies Spiel unmittelbar vor oder nach der Unterrichtszeit, pädagogisch begleitetes Mittagessen, Hausaufgabenbegleitung, Kinderrunden, Partizipationselemente sowie themenbezogene Angebote (Sport, Basteln, Musik, Natur, ...). Auch hieraus lässt sich keine unterschiedliche Behandlung begründen.

Die Tatsache, dass VGS und FNB in Baden-Württemberg bislang nicht als Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erachtet und dementsprechend nicht der Aufsicht des Landesjugendamtes unterstellt wurden, ist darauf zurückzuführen, dass sich bislang weder Kultus- oder Sozialministerium noch der KVJS dieser Thematik gestellt haben.

Angesichts des umzusetzenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung läge es aus unserer Sicht nahe, diese Betreuungsangebote in kommunaler oder freier Trägerschaft (VGS/FNB) neben den Horten und Horten an der Schule als eigene Betriebsform nach § 24 Abs. 4 SGB VIII zu etablieren und landesrechtlich zu verankern. Entsprechende qualitative Anforderungen an

solche Einrichtungen haben wir bereits in unserer „Rahmenempfehlung für die pädagogische Schulkindbetreuung“¹ formuliert.

(4) Die Behauptung, VGS/FNB seien als „schulnahe Angebote ... an den organisatorischen Ablauf der Schule angebunden“ (Gesetzentwurf, S. 8) ist kein Argument, diese Angebote der staatlichen Schulaufsicht zu unterstellen. Beispielsweise ist die Schulsozialarbeit als Angebot der Kinder- und Jugendhilfe in ähnlicher Weise schulnah organisiert und unterliegt dennoch nicht der staatlichen Schulaufsicht.

(5) Ebenso ist die Einschätzung unzutreffend, bei den Betreuungsangeboten in kommunaler oder freier Trägerschaft (VGS/FNB) handele es sich um „Einrichtungen (...), die außerhalb der Jugendhilfe“ liegen. Für die Ausnahme von der Erlaubnispflicht nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII „... ist entscheidend, dass die primäre Aufgabe dieser Einrichtungen nicht in der regelmäßigen Betreuung (...) Minderjähriger liegt und außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben wahrgenommen werden“ (Münder et al.: Frankfurter Kommentar SGB VIII, 2022, § 45 Rn. 12). Dies trifft auf die Ganztagsbetreuungsangebote erkennbar nicht zu.

(6) Die Betreuungsangebote (VGS/FNB) sind auch keine offenen Ganztagschulen, da dort „die Schulleitung auf der Basis eines gemeinsamen pädagogischen Konzeptes mit einem außerschulischen Träger kooperiert und eine Mitverantwortung der Schulleitung für das Angebot besteht“ (KMK: Definitionenkatalog zur Schulstatistik 2022, S. 21). Letzteres ist bei den Betreuungsangeboten nicht der Fall, weswegen sich auch hieraus keine Zuständigkeit der staatlichen Schulaufsicht begründen lässt. Auch die Tatsache, dass Angebote von Ganztagsgrundschulen den neuen Anspruch aus § 24 Abs. 4 SGB VIII erfüllen können, bedeutet nicht, dass Betreuungsangebote kommunaler und freier Träger unter die staatliche Schulaufsicht zu stellen wären.

II. Die Aufsicht über die Einrichtungen der Ganztagsbetreuung muss beim Landesjugendamt liegen

(1) Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe benötigen nach § 45 Abs. 1 SGB VIII eine Erlaubnis für ihren Betrieb. Dies gilt folglich auch für alle Einrichtungen der Ganztagsbetreuung. Für Horte und Horte an der Schule hat das Landesjugendamt bereits Rahmenbedingungen festgelegt. Für die Einrichtungen nach § 24 Abs. 4 SGB VIII müssen in Analogie zu dem „Grundlagenpapier für Tageseinrichtungen für Kinder“² des KVJS bis zum Inkrafttreten des Rechtsanspruchs entsprechend neue Kriterien für die dann zu erteilende Betriebserlaubnis erarbeitet und in Kraft gesetzt werden. Dazu wird neben den Kriterien zur räumlichen und sachlichen Ausstattung vor

¹ liga-bw.de/rahmenempfehlung-fuer-die-paedagogische-schulkindbetreuung

² www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/Erteilung_Betriebserlaubnis.pdf

allem auch ein der Zielgruppe angepasster Fachkräftecatalog gehören müssen, der z.B. auch nicht-pädagogische Professionen einschließt.

Nach § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII werden die mit § 45 verbundenen Aufgaben (Aufsicht und Beratung) vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. In Baden-Württemberg ist dies nach § 19 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) das Landesjugendamt.

(2) Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist, dass "das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist" (§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Für den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landesjugendamt) ergibt sich daraus eine Prüfpflicht, die unter anderem folgende Punkte umfasst (vgl. § 45 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII und Münder et al.: Frankfurter Kommentar SGB VIII, 9. Aufl. 2022, § 45 Rn. 18 ff.):

- die Zuverlässigkeit des Trägers, insbesondere mit Blick auf § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII
- die räumlichen Voraussetzungen der Einrichtung, insbesondere psychosoziale und pädagogische Aspekte von Lage, Bau und Ausstattung der Räumlichkeiten
- die fachlichen Voraussetzungen, insbesondere mit Blick auf die pädagogische Konzeption
- die wirtschaftlichen Voraussetzungen, insbesondere die finanzielle Solidität und Liquidität des Trägers der Einrichtung
- die personellen Voraussetzungen, mit Blick auf die Qualifikation und die Menge des Personals sowie hinsichtlich der Vorgaben des § 72a SGB VIII
- die Unterstützung der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und eines gesundheitsförderlichen Lebensumfelds in der Einrichtung
- die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung durch
 - Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Gewaltschutzkonzeptes,
 - geeignete Verfahren der Selbstvertretung,
 - geeignete Verfahren der Beteiligung und
 - die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung

Nach Erteilung einer Betriebserlaubnis führt der überörtliche Träger bei Bedarf auch die Verfahren nach § 45 Abs. 6 (Beratung bei festgestellten Mängeln in einer Einrichtung) und § 45 Abs. 7 SGB VIII (Aufhebung der Betriebserlaubnis) durch.

(3) Neben den genannten Pflichten im Kontext des § 45 SGB VIII erfüllt der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landesjugendamt) noch weitere Aufgaben gegenüber den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. So hat er beispielsweise den Auftrag, Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung zu beraten (§ 85 Abs. 2 Nr. 7 SGB VIII). Ebenso haben die Einrichtungsträger "gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der

Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien (1.) zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie (2.) zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten“ (§ 8b Abs. 2 SGB VIII).

(4) Diese Aufgaben (Aufsicht und Beratung) werden in Baden-Württemberg seit Jahrzehnten erfolgreich vom Landesjugendamt wahrgenommen. Neben den dargestellten rechtlichen Vorgaben für die Ganztagsbetreuung liegt es auch aus ganz pragmatischen Gründen nahe, die Aufsicht über die Betreuungsangebote in kommunaler oder freier Trägerschaft beim Landesjugendamt zu verorten.

Die staatliche Schulaufsicht ist im Gegensatz dazu nach §§ 32 bis 37 Schulgesetz in Baden-Württemberg mit gänzlich anderen Aufgaben betraut. Insofern kann sie nicht über die Expertise und die Kompetenzen verfügen, die zur Durchführung der Aufsicht über die Einrichtungen der Ganztagsbetreuung im oben genannten Sinne notwendig sind.

(5) Eine gesetzliche Aufsicht hat – auch ohne eine Betriebserlaubnispflicht – den gleichen Schutzzweck zu verfolgen, wie er sich aus § 45 SGB VIII ergibt (vgl. Wiesner et al.: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, 6. Aufl. 2022, § 45 Rn. 39). Dementsprechend wäre die im Gesetzentwurf vorgesehene staatliche Schulaufsicht als Aufsichtsbehörde auch in diesem Fall mit den genannten rechtlichen Vorgaben konfrontiert, für die sie – wie eben ausgeführt – aufgrund ihres bisherigen Aufgabenprofils nicht qualifiziert sein kann.

Abschließende Bewertung

Wie ausführlich gezeigt, sind die Betreuungsangebote in kommunaler oder freier Trägerschaft wie alle Einrichtungen der Ganztagsbetreuung ein im SGB VIII gesetzlich verankerter Teil der Kinder- und Jugendhilfe. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist demnach in Baden-Württemberg das Landesjugendamt.

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Schulgesetzes sieht hingegen vor, die Aufsicht über diese Einrichtungen bei der staatlichen Schulaufsicht anzusiedeln. Aus unserer Sicht gibt es dafür weder rechtliche oder fachliche Gründe, noch besteht überhaupt die Notwendigkeit zur Schaffung neuer Strukturen. Mit dem Landesjugendamt existiert bereits eine Aufsichtsbehörde, die über die entsprechende Expertise verfügt.

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg lehnt den vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Schulgesetzes entschieden ab und schlägt vor, die Aufsicht über die Betreuungsangebote in kommunaler oder freier Trägerschaft beim Landesjugendamt anzusiedeln.